

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

PB-Zerspanungstechnik GmbH

Straelen

Für Lieferungen und Leistungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern (B2B)

Stand: September 2026

Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen der PB-Zerspanungstechnik GmbH (nachfolgend „PB-Zerspanungstechnik“) im Bereich CNC-Lohnzerspanung, Dreh- und Fräsbearbeitung sowie sonstiger metallverarbeitender Leistungen. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der PB-Zerspanungstechnik GmbH.
2. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn PB-Zerspanungstechnik ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
4. Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, ohne dass sie erneut vereinbart werden müssen.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Technische Unterlagen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich bestätigt wurden.
3. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrags zustande.
4. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 3 Preise

1. Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Preise gelten ab Werk Straelen.
3. Verpackung, Versand und Versicherung werden gesondert berechnet.
4. Zusatzaufwendungen durch nachträgliche Änderungen trägt der Auftraggeber.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen netto zahlbar.
2. Skonto besteht nur bei schriftlicher Vereinbarung.
3. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmer (§ 288 Abs. 2 BGB).
4. Mahnkosten und weitere Verzugsschäden bleiben vorbehalten.
5. PB-Zerspanungstechnik kann weitere Lieferungen bis zur Zahlung zurückhalten.

§ 5 Lieferung und Lieferzeit

1. Liefertermine gelten nur bei schriftlicher Zusage als verbindlich.
2. Lieferfristen beginnen erst nach vollständigem Eingang aller Unterlagen und Materialien.

3. Höhere Gewalt verlängert Lieferfristen angemessen.
4. Teillieferungen sind zulässig.

§ 6 Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht mit Übergabe an den Spediteur auf den Auftraggeber über.
2. Bei Abholung geht die Gefahr mit Bereitstellung der Ware über.
3. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Auftraggebers, geht die Gefahr mit Versandbereitschaft über.

§ 6 Lieferzeit, Lieferverzug und Teillieferungen

1. Liefertermine und Lieferfristen werden individuell vereinbart. Sofern ein Liefertermin nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurde, handelt es sich um einen unverbindlichen Liefertermin.
2. Die Lieferfrist beginnt erst, wenn sämtliche für die Fertigung erforderlichen Unterlagen, Zeichnungen, CAD-Daten, Freigaben, Angaben und gegebenenfalls vom Auftraggeber beizustellenden Materialien vollständig vorliegen.
3. Nachträgliche Änderungen des Auftrags verlängern die Lieferfrist angemessen, soweit diese Änderungen Einfluss auf die Fertigungsplanung oder den Produktionsablauf haben.
4. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, unvorhersehbarer Betriebsstörungen, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks, behördlicher Maßnahmen oder sonstiger von PB-Zerspanungstechnik GmbH nicht zu vertretender Umstände verlängern die Lieferfrist angemessen.
5. PB-Zerspanungstechnik GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Auftraggeber zumutbar sind.
6. Bei vom Auftraggeber zu vertretenden Verzögerungen können hierdurch entstehende zusätzliche Kosten, insbesondere Lager-, Transport-, Personal- und Maschinenkosten, berechnet werden.

§ 7 Versand, Verpackung und Gefahrübergang

1. Die Wahl des Versandweges und des Transportmittels erfolgt, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, durch PB-Zerspanungstechnik GmbH.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht bei Unternehmern mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung des Versands bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über.
3. Dies gilt auch dann, wenn PB-Zerspanungstechnik GmbH die Versandkosten übernimmt.
4. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers abgeschlossen.
5. Erforderliche Spezialverpackungen werden gesondert berechnet, sofern sie nicht bereits im Angebot berücksichtigt wurden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum der PB-Zerspanungstechnik GmbH.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterzuveräußern.
3. Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt in Höhe des Rechnungsbetrages an PB-Zerspanungstechnik GmbH ab. PB-Zerspanungstechnik GmbH nimmt diese Abtretung an.
4. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber PB-Zerspanungstechnik GmbH ordnungsgemäß nachkommt.

5. Bei Zahlungsverzug oder sonstigem vertragswidrigem Verhalten ist PB-Zerspanungstechnik GmbH berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

§ 9 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, PB-Zerspanungstechnik GmbH sämtliche für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
2. Hierzu gehören insbesondere:
 - technische Zeichnungen,
 - CAD-Daten,
 - Werkstoffangaben,
 - Oberflächenanforderungen,
 - Toleranzangaben,
 - Prüfanforderungen,
 - Stückzahlen,
 - Liefertermine,
 - sonstige technische Spezifikationen.
3. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Daten verantwortlich.
4. PB-Zerspanungstechnik GmbH ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber bereitgestellte Zeichnungen, Konstruktionen oder technische Vorgaben auf deren technische oder konstruktive Richtigkeit zu überprüfen, sofern keine ausdrückliche Prüfleistung vereinbart wurde.
5. Erkennt PB-Zerspanungstechnik GmbH offensichtliche Widersprüche oder technische Unklarheiten, wird der Auftraggeber hierauf hingewiesen, soweit dies im Rahmen der ordnungsgemäßen Auftragsbearbeitung erkennbar ist.
6. Verzögerungen oder Mehrkosten, die aufgrund verspäteter, unvollständiger oder fehlerhafter Angaben des Auftraggebers entstehen, gehen nicht zu Lasten der PB-Zerspanungstechnik GmbH.

§ 10 Beigestelltes Material

1. Soweit der Auftraggeber Material zur Bearbeitung bereitstellt, bleibt dieses Eigentum des Auftraggebers.
2. PB-Zerspanungstechnik GmbH ist berechtigt, das beigestellte Material einer üblichen Eingangskontrolle zu unterziehen. Eine umfassende Prüfung der Materialqualität, Werkstoffzusammensetzung oder inneren Beschaffenheit ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
3. Für die Eignung des beigestellten Materials für den vorgesehenen Verwendungszweck ist grundsätzlich der Auftraggeber verantwortlich.
4. Materialverluste, Ausschuss oder Beschädigungen, die auf nicht erkennbare Materialfehler, innere Spannungen, ungeeignete Werkstoffeigenschaften oder sonstige nicht von PB-Zerspanungstechnik GmbH zu vertretende Eigenschaften zurückzuführen sind, begründen keine Haftung der PB-Zerspanungstechnik GmbH.
5. Der Auftraggeber hat eine ausreichende Menge an Material zur Verfügung zu stellen. Erforderlicher Mehrbedarf aufgrund technisch notwendiger Bearbeitungszugaben, Rüst- oder Ausschussteilen ist entsprechend zu berücksichtigen.

§ 11 Fertigungsunterlagen, Zeichnungen und technische Vorgaben

1. Die Fertigung erfolgt grundsätzlich entsprechend den vom Auftraggeber freigegebenen Zeichnungen und technischen Unterlagen.
2. Änderungen an Zeichnungen oder Fertigungsdaten nach erfolgter Auftragsbestätigung können zu einer Anpassung des Preises und des Liefertermins führen.

3. Werden vom Auftraggeber nach Fertigungsbeginn Änderungen verlangt, ist PB-Zerspanungstechnik GmbH berechtigt, bereits entstandene Kosten für Material, Arbeitszeit, Programmierung, Rüsten und Fertigung zu berechnen.
4. Für Folgen aus fehlerhaften oder widersprüchlichen Kundenvorgaben haftet PB-Zerspanungstechnik GmbH nur, soweit PB-Zerspanungstechnik GmbH die Fehlerhaftigkeit erkannt hat oder bei zumutbarer Prüfung hätte erkennen müssen und den Auftraggeber nicht darauf hingewiesen hat.

§ 12 CNC-Programme, Arbeitsunterlagen und Werkzeuge

1. Von PB-Zerspanungstechnik GmbH erstellte CNC-Programme, Bearbeitungsstrategien, Arbeitspläne, Kalkulationen und sonstige interne Fertigungsunterlagen bleiben Eigentum bzw. geistiges Eigentum der PB-Zerspanungstechnik GmbH, soweit gesetzlich zulässig.
2. Der Auftraggeber erhält hieran kein Recht zur Weitergabe, Vervielfältigung oder Nutzung außerhalb des konkret vereinbarten Auftrags, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
3. Vom Auftraggeber finanzierte Sonderwerkzeuge können entsprechend der individuellen Vereinbarung in dessen Eigentum übergehen.
4. Standardwerkzeuge, Spannmittel und sonstige Betriebsmittel der PB-Zerspanungstechnik GmbH bleiben deren Eigentum.

§ 13 Preise und Kalkulation

1. Die vereinbarten Preise ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot oder der Auftragsbestätigung der PB-Zerspanungstechnik GmbH.
2. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Die Kalkulation basiert auf den zum Zeitpunkt des Angebots bekannten technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere:
 - Zeichnungen und CAD-Daten,
 - Material,
 - Stückzahl,
 - Bearbeitungsumfang,
 - Toleranzen,
 - Oberflächenanforderungen,
 - Prüfanforderungen,
 - vereinbarten Lieferzeiten.
4. Ändern sich diese Grundlagen nach Angebotsabgabe oder Auftragserteilung, ist PB-Zerspanungstechnik GmbH berechtigt, die daraus entstehenden Mehrkosten angemessen zu berechnen.
5. Dies gilt insbesondere bei:
 - nachträglichen Zeichnungsänderungen,
 - zusätzlichen Bearbeitungsschritten,
 - erhöhten Prüfanforderungen,
 - geänderten Stückzahlen,
 - zusätzlichen Rüstvorgängen,
 - Sonderverpackungen,
 - vom Auftraggeber verursachten Wartezeiten,
 - Eil- oder Expressaufträgen.
6. Kalkulationsunterlagen und interne Preisberechnungen sind vertraulich und werden dem Auftraggeber grundsätzlich nicht herausgegeben.

§ 14 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von **14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug** zu bezahlen.

2. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des vollständigen Rechnungsbetrages auf dem Konto der PB-Zerspanungstechnik GmbH.
3. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen.
4. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
5. Bei erheblichen Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers kann PB-Zerspanungstechnik GmbH weitere Lieferungen von einer angemessenen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen.
6. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
7. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 15 Abnahme bei Werkleistungen

1. Soweit die Leistungen der PB-Zerspanungstechnik GmbH als Werkleistungen zu qualifizieren sind, kann eine Abnahme vereinbart werden.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die fertiggestellte Leistung nach entsprechender Aufforderung innerhalb angemessener Frist zu prüfen und abzunehmen.
3. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
4. Eine ausdrückliche Abnahme kann durch schriftliche Erklärung erfolgen.
5. Eine Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Leistung trotz Abnahmeaufforderung innerhalb angemessener Frist nicht abnimmt und auch keine konkreten, nachvollziehbaren Mängel mitteilt, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

§ 16 Mängelanzeige und Reklamation

1. Der Auftraggeber hat die gelieferten Teile bzw. Leistungen unverzüglich nach Erhalt bzw. Abnahme zu untersuchen.
2. Offensichtliche Mängel sind PB-Zerspanungstechnik GmbH **innerhalb von 14 Kalendertagen** nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen.
3. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mängelanzeige muss den beanstandeten Fehler möglichst genau beschreiben und insbesondere Artikelnummer, Auftragsnummer und betroffene Stückzahl enthalten.
5. Auf Verlangen sind aussagekräftige Fotos, Messprotokolle oder sonstige zur Beurteilung erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
6. Bei berechtigten Reklamationen ist PB-Zerspanungstechnik GmbH Gelegenheit zur Prüfung der beanstandeten Ware zu geben.
7. Eigenmächtige Nacharbeiten, Veränderungen oder Fremdbearbeitungen an beanstandeten Teilen dürfen grundsätzlich erst nach vorheriger Abstimmung mit PB-Zerspanungstechnik GmbH vorgenommen werden.

§ 17 Nacherfüllung und Nachbesserung

1. Bei einem berechtigten Mangel hat PB-Zerspanungstechnik GmbH zunächst das Recht zur **Nacherfüllung**.
2. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der PB-Zerspanungstechnik GmbH durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
3. Der Auftraggeber hat PB-Zerspanungstechnik GmbH die für die Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen.
4. Als angemessene Nacherfüllungsfrist gelten grundsätzlich **bis zu 14 Kalendertage nach Eingang der beanstandeten Teile**, sofern nicht aufgrund der Art oder des Umfangs des Mangels eine längere Frist erforderlich ist.

5. Eine Verkürzung dieser Frist durch eigenmächtige Fremdbearbeitung oder Ersatzbeschaffung ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
6. Schlägt die Nacherfüllung nach den gesetzlichen Voraussetzungen fehl, stehen dem Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Rechte zu.

§ 18 Ausschluss bzw. Begrenzung von Folgekosten

1. Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt PB-Zerspanungstechnik GmbH im Falle einer berechtigten Reklamation grundsätzlich nur die gesetzlich geschuldete Nacherfüllung.
2. Eine Übernahme von Kosten, die beim Auftraggeber oder bei Dritten **als Folge einer mangelhaften Lieferung oder Leistung** entstehen, ist ausgeschlossen, soweit hierfür keine zwingende gesetzliche Haftung besteht.
3. Dies betrifft insbesondere:
 - Produktionsausfall,
 - Maschinenstillstand,
 - Stillstandskosten,
 - zusätzliche Personalkosten,
 - Kosten für Aus- und Einbau,
 - Montage- und Demontagekosten,
 - Sortierkosten,
 - Prüfkosten,
 - Kosten einer Fremdbearbeitung,
 - Kosten für Ersatzbeschaffung,
 - Express- und Sondertransportkosten,
 - Vertragsstrafen,
 - entgangenen Gewinn,
 - sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden.
4. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, soweit PB-Zerspanungstechnik GmbH aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften haftet.
5. Unberührt bleibt insbesondere die Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
6. Soweit gesetzlich zulässig, hat der Auftraggeber PB-Zerspanungstechnik GmbH zunächst die Möglichkeit einzuräumen, den behaupteten Mangel selbst zu prüfen und durch Nacherfüllung zu beseitigen.

§ 19 Ausschluss der Selbstvornahme ohne vorherige Abstimmung

1. Führt der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PB-Zerspanungstechnik GmbH Nacharbeiten, Reparaturen oder Änderungen an beanstandeten Teilen durch, besteht eine Erstattung der hierfür entstehenden Kosten nicht.
2. Dies gilt insbesondere für:
 - Nachbearbeitung,
 - Ausschleifen,
 - Nachdrehen,
 - Nachfräsen,
 - Schweißen,
 - Beschichten,
 - sonstige Veränderungen,
 - Sortier- und Nacharbeitsaktionen.
3. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bei berechtigter Selbstvornahme bleiben unberührt.

§ 20 Prüfkosten und Messprotokolle

1. Eine einfache Fertigungskontrolle im Rahmen der üblichen betrieblichen Qualitätsprüfung ist Bestandteil der vereinbarten Leistung, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
2. Umfangreiche Sonderprüfungen, Erstmusterprüfberichte, vollständige Messprotokolle, Sondermessungen oder Prüfungen durch externe Prüfinstitute werden nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
3. Nachträglich verlangte Prüfungen können gesondert berechnet werden.

§ 21 Gewährleistung

1. PB-Zerspanungstechnik GmbH haftet für Sachmängel nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB keine wirksame abweichende Regelung getroffen wird.
2. Voraussetzung für die Geltendmachung von Mängelansprüchen ist eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Mängelanzeige gemäß § 16.
3. Kein Mangel liegt insbesondere vor, wenn eine Abweichung auf vom Auftraggeber bereitgestellten Zeichnungen, CAD-Daten, Werkstoffangaben oder sonstigen technischen Vorgaben beruht und PB-Zerspanungstechnik GmbH die Abweichung nicht zu vertreten hat.
4. Ebenso liegt kein von PB-Zerspanungstechnik GmbH zu vertretender Mangel vor, wenn die beanstandete Abweichung auf Eigenschaften des vom Auftraggeber bereitgestellten Materials zurückzuführen ist.
5. Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers bei berechtigten Mängeln bleiben unberührt.

§ 22 Gewährleistung bei beigestelltem Material

1. Wird Material vom Auftraggeber beigestellt, beschränkt sich die Verantwortung der PB-Zerspanungstechnik GmbH grundsätzlich auf die vereinbarte Bearbeitung.
2. Für Fehler des Materials, die bei einer üblichen Eingangskontrolle nicht erkennbar waren, haftet PB-Zerspanungstechnik GmbH nicht.
3. Entsteht aufgrund eines Materialfehlers Ausschuss, ist PB-Zerspanungstechnik GmbH berechtigt, die bis zur Feststellung des Materialfehlers erbrachten Leistungen zu berechnen, soweit PB-Zerspanungstechnik GmbH den Materialfehler nicht zu vertreten hat.

§ 23 Haftung

1. PB-Zerspanungstechnik GmbH haftet unbeschränkt bei Vorsatz und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Bei grober Fahrlässigkeit haftet PB-Zerspanungstechnik GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet PB-Zerspanungstechnik GmbH nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
4. Eine weitergehende Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für Organe, Mitarbeiter, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der PB-Zerspanungstechnik GmbH.

§ 24 Produkthaftung

Zwingende gesetzliche Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstige zwingende gesetzliche Haftungs Vorschriften bleiben von den Haftungsbeschränkungen dieser AGB unberührt.

§ 25 Verjährung

1. Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart werden kann.
2. Soweit gesetzlich zulässig, beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln bei Lieferungen und Leistungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr **12 Monate ab gesetzlichem Verjährungsbeginn**.
3. Die vorstehende Verkürzung gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Verjährungsfristen vorsieht.

§ 26 Schutzrechte Dritter

1. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Zeichnungen, CAD-Daten, Modelle, Programme, Muster und sonstigen Unterlagen keine Rechte Dritter verletzen.
2. Wird PB-Zerspanungstechnik GmbH wegen einer solchen Verletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber PB-Zerspanungstechnik GmbH im Innenverhältnis von berechtigten Ansprüchen frei, soweit er die Rechtsverletzung zu vertreten hat.
3. PB-Zerspanungstechnik GmbH wird den Auftraggeber über entsprechende Ansprüche Dritter unverzüglich informieren.

§ 27 Geheimhaltung

1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche technische und kaufmännische Informationen der jeweils anderen Partei geheim zu halten.
2. Als vertraulich gelten insbesondere:
 - Zeichnungen,
 - CAD-Daten,
 - technische Spezifikationen,
 - Fertigungsverfahren,
 - Kalkulationen,
 - Preise,
 - Kunden- und Lieferantendaten,
 - interne Geschäftsunterlagen.
3. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind oder ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt werden.
4. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

§ 28 Datenschutz

1. PB-Zerspanungstechnik GmbH verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils gültigen Datenschutzerklärung der PB-Zerspanungstechnik GmbH.

§ 29 Höhere Gewalt

1. Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der PB-Zerspanungstechnik GmbH, die die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, gelten als höhere Gewalt.
2. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmungen, Krieg, behördliche Maßnahmen, Epidemien, Pandemien, Streiks, Aussperrungen, erhebliche Energieausfälle sowie unvorhersehbare Störungen der Lieferketten.
3. Für die Dauer der Beeinträchtigung ist PB-Zerspanungstechnik GmbH von der betroffenen Leistungspflicht befreit.
4. Die Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

5. Dauert die Behinderung erheblich länger an, sind beide Vertragsparteien berechtigt, über eine Anpassung oder Beendigung des betroffenen Auftrags zu verhandeln.

§ 30 Kündigung und Stornierung durch den Auftraggeber

1. Wird ein Auftrag nach Auftragserteilung durch den Auftraggeber storniert, kann PB-Zerspanungstechnik GmbH die bis zum Zeitpunkt der Stornierung entstandenen Kosten und Leistungen abrechnen.
2. Hierzu gehören insbesondere:
 - Materialkosten,
 - Werkzeugkosten,
 - Programmierkosten,
 - Rüstkosten,
 - bereits erbrachte Fertigungsleistungen,
 - Fremdleistungen,
 - Beschaffungskosten,
 - sonstige nachweislich entstandene Aufwendungen.
3. Bereits speziell für den Auftrag beschafftes Material oder angefertigte Sonderwerkzeuge können ebenfalls berechnet werden, soweit eine anderweitige Verwendung nicht zumutbar ist.
4. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 31 Aufbewahrung von Unterlagen und Fertigungsteilen

1. Vom Auftraggeber bereitgestellte Muster, Zeichnungen, Werkzeuge und sonstige Unterlagen werden grundsätzlich nur so lange aufbewahrt, wie dies für die Durchführung des Auftrags erforderlich ist, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
2. Eine weitergehende Aufbewahrung kann gesondert vereinbart werden.
3. Für eine vereinbarte Sonderlagerung können angemessene Lagerkosten berechnet werden.

§ 32 Zurückbehaltungsrecht

PB-Zerspanungstechnik GmbH ist berechtigt, Waren, Unterlagen oder vom Auftraggeber beigestellte Gegenstände zurückzubehalten, soweit ihr gesetzliche oder vertragliche Zurückbehaltungsrechte zustehen.

§ 33 Abtretung

Der Auftraggeber darf Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der PB-Zerspanungstechnik GmbH an Dritte abtreten, soweit eine solche Beschränkung gesetzlich zulässig ist.

§ 34 Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, **Straelen**.

§ 35 Gerichtsstand

1. Für sämtliche Streitigkeiten aus Geschäftsbeziehungen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird, soweit gesetzlich zulässig, der Gerichtsstand am Sitz der PB-Zerspanungstechnik GmbH vereinbart.
2. Gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt.

§ 36 Anwendbares Recht

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 37 Schriftform und Änderungen

1. Änderungen und Ergänzungen von Verträgen und Aufträgen sollen aus Beweisgründen in Textform erfolgen.
2. Individuelle Vereinbarungen zwischen PB-Zerspanungstechnik GmbH und dem Auftraggeber haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 38 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften. Soweit eine solche Regelungslücke besteht, soll eine wirksame Regelung vereinbart werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.

§ 39 Schlussbestimmungen

1. Diese AGB gelten ausschließlich für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern und sonstigen in § 1 genannten Geschäftspartnern.
2. Individuelle Vereinbarungen und ausdrücklich bestätigte Sonderbedingungen gehen diesen AGB vor.
3. Mit Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber die Geltung dieser AGB, soweit sie wirksam in den Vertrag einbezogen wurden.

PB-Zerspanungstechnik GmbH

Straelen

Stand: September 2026